

## STÄDTISCHE WASSERVERSORGUNG

Betreff:       Anmeldung des Wasserbezuges  
              Korneuburg

### Anmeldebogen<sup>1)</sup>

1.   Liegenschaft: Parz.Nr. \_\_\_\_\_ EZ \_\_\_\_\_       KG. Korneuburg  
      Straße: \_\_\_\_\_  
      Art der Gebäude 2): \_\_\_\_\_

2.   Eigentümer der Liegenschaft:  
      Name: \_\_\_\_\_  
      Wohnort: \_\_\_\_\_  
      Tel.Nr.: \_\_\_\_\_  
      Bevollmächtigter Vertreter: \_\_\_\_\_

3.   Verwendungszweck 3): \_\_\_\_\_

4.   Deckung des Wasserbedarfes für

Voraussichtlich benötigte  
Wassermenge je Tag

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a)   ___ Wohngebäude mit ___ selbständiger(en)<br>Wohnung(en);              | _____ m <sup>3</sup> |
| b)   Gebäude und Anlagen, die gewerblichen, industriellen<br>Zwecken dienen | _____ m <sup>3</sup> |
| c)   Gebäude und Anlagen, die landwirtschaftlichen<br>Zwecken dienen.....   | _____ m <sup>3</sup> |
| d)   Sonstige Gebäude und Anlagen .....                                     |                      |
| .....   |                      |
| .....   |                      |
| .....   | _____ m <sup>3</sup> |

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge Insgesamt\_\_\_\_\_m<sup>3</sup>
6. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich? Ja/Nein 4)
7. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlußleitung noch eine weitere Anschlußleitung gewünscht? Ja/Nein 4)
8. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden? \_\_\_\_\_
9. Sonstige Vermerke 5): \_\_\_\_\_

**Beilagen:**

-----  
Ort und Datum

-----  
Unterschrift

- 1) Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGB1. 6951 in der derzeit geltenden Fassung, ist der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlußzwang besteht, verpflichtet, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes bei der Gemeinde anzumelden.  
Die Anmeldung hat gemäß der Wasserleitungsordnung – Verordnung der Stadtgemeinde Korneuburg vom 2.8.1971 mittels Anmeldebogens binnen zwei Wochen zu erfolgen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Anmeldebogens an den Eigentümer der Liegenschaft.  
Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 des zitierten Landesgesetzes bestraft.
- 2) z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude, Anlagen.
- 3) Z.B. Bedarf für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle und land-wirtschaftliche Zwecke.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung.